



**Landgericht Hildesheim**  
Geschäfts-Nr.:  
5 T 209/06  
21 XIV 902 B Amtsgericht Peine

**Ausfertigung**

Hildesheim, 09.10.2006

**EINGANG**

17. Okt. 2006

Rechtsanwälte  
Lerche, Schröder, Fahlbusch

## Beschluss

In der Beschwerdesache

des am [REDACTED] geborenen [REDACTED], wohnhaft [REDACTED],  
3 [REDACTED]

gesetzlich vertreten durch [REDACTED]

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch,  
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,  
Gerichtsfach Nr. 66, Geschäftszeichen: 2006/00294-pe/F

Antragsgegner:

Landkreis Peine, Ausländerangelegenheiten, Burgstr. 1, 31224 Peine

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Hildesheim am 09.10.2006 durch den  
Vorsitzenden Richter am Landgericht Rojahn, die Richterin am Landgericht Pagel und  
die Richterin am Landgericht Blum - Engelke beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Anordnung von  
Abschiebehaft durch Beschluss des Amtsgerichts  
Peine vom 6.6.2006 rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der  
notwendigen Auslagen des Betroffenen hat der  
Antragsgegner zu tragen.

Gründe

Die Feststellung der Rechtswidrigkeit der vom Amtsgericht Peine getroffenen  
Abschiebehaftanordnung war zu treffen, weil die Anordnung bei dem 16jährigen

betroffenen unverhältnismäßig war. Es ist allgemein anerkannt, dass bei Minderjährigen die Ausländerbehörde regelmäßig zu prüfen hat, ob nicht mildere Mittel – wie etwa die Unterbringung in geeigneten Jugendeinrichtungen – die Anordnung einer Haft überflüssig machen. Die Erwägungen, die die Ausländerbehörde anzustellen hat, sind bereits im Haftantrag ausführlich darzustellen. Fehlt es daran, ist davon auszugehen, dass die Verwaltung die erforderliche Prüfung unterlassen hat und dass daher Haftvoraussetzungen nicht vorgelegen haben ( KG Berlin, KGR Berlin 2006, 115; OLG Braunschweig, InfAusIR 2004, 119; OLG Köln, FamRZ 2003, 1475)

Da die Voraussetzungen für einen Haftantrag von Anfang an gefehlt haben, waren dem Antragsgegner gemäß § 16 FEVG sämtliche Kosten aufzuerlegen.

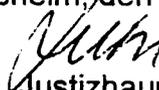
Rojahn

Pagel

Blum – Engelke

**Ausgefertigt**

Hildesheim, den 11.10.2006

  
Lutze, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

